

Satzung
über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren des
Alten Rathauses in der Ortsgemeinde Moselkern
vom 06.08.2015 01.09.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Ortsgemeinde Moselkern stellt das Alte Rathaus als öffentliche Einrichtung, zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen, zur Verfügung.

§ 2
Umfang der Nutzung

Soweit das Alte Rathaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach vorheriger Antragstellung bei der Ortsgemeinde und erfolgter Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall, durch privatrechtliche Vereinbarung, gestattet werden.

Eine Nutzung des Alten Rathauses ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen, die der Würde des Hauses gerecht werden.

Im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister über die Nutzung des Alten Rathauses.

§ 3
Verfahren zur Anmeldung

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.

Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Berechtigte nach § 2 Satz 1 Vorrang, welcher die Beantragung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch juristische Personen wie beispielsweise Vereine, Verbände, ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Schadensersatzansprüche des Antragstellers/ Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer die Regelungen dieser Satzung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an und verpflichtet sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis).

Der Nutzer darf das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen.

Eine zur Gestattung abweichende Nutzung ist nicht zulässig.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht steht dem / der Ortsbürgermeister/in, deren allgemeinem/er Vertreter/in bzw. besonders ausgewiesenen Beauftragten zu.

§ 5

Pflichten des Nutzers

Jeder Nutzer und Besucher der Veranstaltung ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren sowie die Einrichtung im Ganzen zu schonen und pfleglich zu behandeln.

Insbesondere gilt folgendes:

- Das Mitbringen von Tieren in das Alte Rathaus ist nicht gestattet.
- Die benutzten Räume des Alten Rathauses sind nach einer Veranstaltung am darauffolgenden Tag vom Veranstalter zu reinigen. Abfälle sind vom Veranstalter zu beseitigen.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie benutztes Inventar nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe an die Ortsgemeinde zu reinigen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100 %). Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen in der Umgebung des Alten Rathauses, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

§ 6

Haftung

Haftung des Nutzers:

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer der Veranstaltung, Besucher oder sonstige Dritte im Rahmen der Nutzung an überlassenen Einrichtungen zwischen Über- und Rückgabe entstehen.

Ausschluss der Haftung der Ortsgemeinde:

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Teilnehmern der Veranstaltung, Besuchern oder sonstigen Dritten während der Nutzung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

Haftungsverzicht des Nutzers:

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Haftungsfreistellung der Ortsgemeinde:

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von sämtlichen Haftungsansprüchen, seien es eigene oder seien es Ansprüche Dritter, frei, soweit sie mit der gestatteten Nutzung im Zusammenhang stehen.

Dies befreit die Ortsgemeinde nicht davon, das Alte Rathaus in verkehrssicherem Zustand zu überlassen.

Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Haftpflichtversicherung des Nutzers:

Der Nutzer ist verpflichtet, für die jeweilige Benutzungsart bzw. Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7

Gebührenpflicht

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtung erhebt die Ortsgemeinde Moselkern für die Benutzung Gebühren und Entgelte, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe können jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer des alten Rathauses; bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung des alten Rathauses und seiner Einrichtungen.

Vor der Nutzung kann die Ortsgemeinde vom Nutzer die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des alten Rathauses und Begleichung der Gebührenschuld erstattet bzw. entsprechend verrechnet.

Soweit Nutzungen nicht nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart.

Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

§ 8

Kostenlose Nutzung

Die Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte durch die Senioren der Gemeinde ist gebührenfrei. Des Weiteren sind Veranstaltungen der öffentlichen Hand grundsätzlich gebührenfrei. Im Einzelfall kann der Ortsbürgermeister hiervon abweichen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Verbandsgemeinde Cochem, durch Gemeindeverbände (z.B. Gemeinde- und Städtebund), und durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell ist für diese Nutzer gebührenfrei, wenn die Veranstaltung für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich ist und kein Gewinn erzielt wird.

In den Fällen der Sätze 2 und 4 sind die Kosten für Energie, Wasser, Betriebsmittel, Reinigung und Müllentsorgung an die Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 9 Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag der tatsächlichen Nutzung erhoben.

Die Entgelte für die aufgewandte Energie (Strom, Heizung, Wasser und Abwasser) werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tage, an dem die Benutzung des alten Rathauses sowie seiner Einrichtung erfolgt. Dazu zählen auch die Tage der Vor- und Nachbereitung der gestatteten Nutzung.

§ 10 Verfahren zur Gebührenerhebung

Nach Mitteilung des Nutzungsumfangs und des Zahlungspflichtigen durch die Ortsgemeinde an die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem fordert diese die Benutzungsgebühren und Entgelte beim Nutzer an.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche, nach Zugang der Anforderung beim Nutzer, fällig. Die Anforderung gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moselkern, den

01.09.2015

Wolfgang Kratz
Ortsbürgermeister



Anlage
zur
Benutzungs- und Gebührensatzung
der Ortsgemeinde Moselkern für die Benutzung
des Alten Rathauses

Veranstaltungsart	gesamtes Rathaus	Ratssaal	Weinstube oder Begegnungsstätte	Ratssaal und Weinstube	Küche
<i>a) interne Versammlungen einheimischer Vereine:</i>					
1. Tag	155,00 €	80,00 €	45,00 €	125,00 €	20,00 €
für jeden weiteren Tag	120,00 €	60,00 €	35,00 €	95,00 €	20,00 €
<i>b) Trauungen Einheimischer (mind. 1 Partner)</i>					
je Trauung		60,00 €			20,00 €
<i>c) Familienfeiern, insbesondere Taufen, Kommunion, Konfirmation, Hochzeiten, Jubiläen, Beerdigungskaffee</i>					
je Tag	155,00 €	80,00 €	45,00 €	125,00 €	20,00 €
<i>d) Parteipolitische oder ähnliche Veranstaltungen:</i>					
je Tag bzw. Abend	155,00 €	80,00 €	45,00 €	125,00 €	20,00 €
Verbrauchskosten:					
<i>d) Strom</i>					
je Kilowatt/h	0,40 €	0,40 €	0,40 €		
<i>e) Heizung; in der Heizperiode von Oktober - April</i>					
je Tag		20,00 €			
<i>f) Wasser / Abwasser</i>					
je Kubikmeter	5,00 €	5,00 €	5,00 €		
weitere Gebührentatbestände:					
Pauschale für das Ausleihen von:					
<i>a) Tischen</i>					
je Tisch	3,00 €				
<i>b) Stühlen</i>					
je Stuhl	1,00 €				
<i>c) Porzellan und Besteck</i>					
je Ausleihe	15,00 €				